Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. August 1881.

14.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 31. Juli 1881, Nr. 13679

betreffend die nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881 vom Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, dann vom Handel mit denselben zu entrichtenden besonderen Abgaben.

Mit Beziehung auf das in der Nummer 62 des Reichsgesetzblattes verlautbarte Gesetz vom 23. Juni 1881, nach welchem vom 1. October 1881 angefangen der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, sowie der Handel mit solchen, falls letzterer in verschlossenen Gefäßen von nur Einem Liter und darunter betrieben wird, einer besonderen Abgabe unterworfen ist, und die zu diesem Gesetz mit hohem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 2. Juli 1881, Z. 20341 erlassene, in der Nummer 74 des Reichsgesetzblattes verlautbarte Vollzugs-Vorschrift, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Aemter, bei welchen die im § 14 des Gesetzes besprochenen vorgeschriebenen Anmeldungen des Beginnes und der Fortsetzung eines der eben bezeichneten abgabenpflichtigen Geschäfte für die einzelnen Betriebsstätten zu machen sind und die Einzahlung der besonderen

Abgabe für jedes halbe Jahr zu geschehen hat, sind die k. k. Steuerämter für den ihnen zugewiesenen Umkreis, für die Stadt Triest und deren Gebiet aber der Triester Stadtmagistrat, bezüglich das städtische Steueramt.

Die Gewerbetreibenden, welche unter die Bestimmungen des berufenen Gesetzes fallen, haben die im obigen § 14 des Gesetzes vorgezeichneten Fristen zur Anmeldung des, der besonderen Abgabe unterliegenden Gewerbsbetriebes und gleichzeitigen Einzahlung der entfallenden besonderen Abgabe um so genauer einzuhalten, als im Falle der Außerachtlassung die Strafbestimmungen des § 17 des Gesetzes in Anwendung gelangen müßten.

In Vertretung des k. k. Finanz-Directors

Czörnig m. p.